

Traktandum 8

Teilrevision der Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Dezember 1997

Bericht des Landeskirchenrats:

§ 140 Absatz 1 KV verpflichtet in Satz 2 die Landeskirchen, den Finanzausgleich zwischen ihren Kirchgemeinden zu regeln. Zudem bestimmt § 8c Absatz 6 des kantonalen Kirchengesetzes, dass die Landeskirchen die ordentlichen Beiträge, die der Kanton gemäss diesem Paragraphen den Landeskirchen leistet, «gemäss ihren Ordnungen zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse sowie derjenigen ihrer Kirchgemeinden» verwenden müssen. Die Grundlage des Finanzausgleichs bildet die Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich vom 3. Dezember 1997. § 10 dieser Verordnung hält fest, dass die jährlich insgesamt an die Kirchgemeinden zu verteilenden Beiträge 50 % der vom Kanton nach § 8c Kirchengesetz geleisteten ordentlichen Beiträge umfassen.

Die entsprechende Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Finanzausgleich an die Kirchgemeinden erfolgt mittels eines Verteilschlüssels (vgl. §§ 11 ff. der erwähnten Verordnung). Der aktuelle Verteilschlüssel sieht ein dreistufiges Verfahren vor, wonach Kirchgemeinden mit 1'000 Mitgliedern und weniger einen Fixbeitrag von zurzeit je CHF 76'000 erhalten - unabhängig der jeweils berechneten Steuerkraft.

Weil der beschriebene Berechnungsmodus nicht mehr allen Anforderungen an eine u.a. bedürfnisgerechte Verteilung der aus dem Finanzausgleich ermittelten Ausschüttungen gerecht werden konnte, hat der Landeskirchenrat bereits im Jahr 2012 eine fünfköpfige Arbeitsgruppe, bestehend aus 3 Vertretungen der Kirchgemeinden, einer Vertretung der Verwaltung und dem zuständigen Ressortverantwortlichen des Landeskirchenrates eingesetzt, um die notwendigen Anpassungen auszuarbeiten.

An den Präsidien- und Kassierkonferenzen der Jahre 2014 und 2017 wurden neue Berechnungsmodelle vorgestellt. Beide Male mussten die Vorschläge nach den jeweils durchgeführten Vernehmlassungen zurückgezogen werden.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Sergio Marelli, Landeskirchenrat - Ressort Finanzen, Bruno Hiltmann, ehem. Kirchgemeindepräsident Reinach, Holger Wahl, Kirchgemeindepräsident Röschenz, André Knubel, Kassier Kirchgemeinde Schönenbuch, und Stephan Bär, stv. Verwalter der Landeskirche, hat danach alle Rückmeldungen der bei beiden Vernehmlassungen eingegangenen Hinweise der Kirchgemeinden nochmals geprüft und ausgewertet und vor diesem Hintergrund den folgenden Anforderungskatalog an einen «Neuen Finanzausgleich» festgelegt:

- Verminderung der finanziellen Disparitäten zwischen den Kirchgemeinden
- Budgetsicherheit für die Kirchgemeinden, d.h. keine starken jährlichen Abweichungen
- Einfache, nachvollziehbare, transparente und praktikable Anwendung und Umsetzung
- Neutralität in Bezug auf die Festsetzung des Kirchensteuersatzes, d.h. eine Erhöhung/Senkung des Kirchensteuersatzes darf nicht zu einer Änderung beim Finanzausgleich führen
- Neutralität in Bezug auf Fusionen/Zusammenschlüsse: Finanzausgleich darf keine Fehlanreize beinhalten, d.h. Zusammenschlüsse dürfen nicht durch eine Reduktion des Finanzausgleichs bestraft werden, andererseits sollen keine ‚Fusionsprämien‘ als Lockmittel im Raum stehen

- Neutralität in Bezug auf ökonomisches Handeln, d.h. keine diesbezüglichen Fehlanreize (Reduktion der eigenen Ausgaben soll nicht mit einer Reduktion des Finanzausgleichs bestraft werden / Erhöhung der eigenen Einnahmen (z.B. durch Vermietung von Räumlichkeiten) soll nicht zu einer Reduktion des Finanzausgleichs führen)
- Wahrung der Autonomie der Kirchgemeinden

Die Erfüllung dieser Kriterien führt zur Anwendung eines reinen Ressourcenausgleichs, d.h. für die Verteilung sind einzig die Anzahl Katholiken sowie die Steuerkraft massgebend. Dieses System ist im nunmehr vorliegenden neuen Finanzausgleich 2019 implementiert. Somit erfüllt der neue Finanzausgleich sämtliche erwähnten Kriterien vollumfänglich (siehe die Anhänge I + II).

Alle Präsidien, Finanzverantwortlichen, Verwaltungen und Rechnungsführenden der Kirchgemeinden wurden zu zwei Veranstaltungen eingeladen, eine am 21. Mai 2019 in Birsfelden und die andere am 27. Mai 2019 in Liestal, um sich über den neuen Finanzausgleich 2019 informieren zu lassen. Sergio Marelli, Landeskirchenrat – Ressort Finanzen, erläuterte nochmals im Detail die wesentlichen Punkte, die zu diesem Modell des Finanzausgleichs geführt haben. Anlässlich dieser Präsentationen ist es zu zahlreichen positiven Wortmeldungen seitens der Teilnehmenden gekommen. Darauf basierend wurden alle Unterlagen zusätzlich am 28. Mai 2019 allen Präsidien, allen Kassiererinnen und Kassierern sowie allen Verwalterinnen und Verwaltern für eine Vernehmlassung bis Mitte Juli 2019 zugestellt. Bis heute sind drei schriftliche Rückmeldungen eingegangen, die das neue Modell ausnahmslos begrüßen und unterstützen.

Gestützt auf die positiven Rückmeldungen auf die Vernehmlassung des «neuen Finanzausgleichs» empfiehlt der Landeskirchenrat, dem neuen Verteilschlüssel / Berechnungsmodell und damit der Änderung der Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich, rechter Teil der synoptischen Darstellung (Anhang III), zuzustimmen. Folgende Anpassungen sind wesentlich:

1. Streichung der Fixbeträge von CHF 76'000 für Kirchgemeinden mit 1'000 Mitgliedern und weniger
2. Streichung der Sockelbeiträge (bisher 30 % der Verteilsumme gleichmässig an alle Kirchgemeinden exkl. Kirchgemeinden mit Fixbeträgen von CHF 76'000)
3. Senkung Verteiler nach Katholikenzahl von 20 % auf 10 % der Verteilsumme
4. Erhöhung Verteiler nach Steuerkraft (Basis: Staatssteuereinnahmen der in einer Kirchgemeinde wohnhaften Katholiken) von 50 % auf 90 % der Verteilsumme und Plafonierung des Steuerfaktors beim An derthalbfachen des tiefsten Faktors

Der Umfang der Beiträge von 50 % des jährlichen Kantonsbeitrags gemäss § 10 der Verordnung wird beibehalten. Der neue Finanzausgleich soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Weitere Bemerkungen:

Gemäss § 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung kann gegen Steuerentscheide des Landeskirchenrates «innert einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden». Demgegenüber bestimmt § 54a Absatz 1 Buchstabe a KiV in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b dieses Paragraphen (Fassung vom 1.12.2011), dass Verfügungen und Entscheide des Landeskirchenrates wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung des angefochtenen Aktes bei der Rekurskommission mit Beschwerde angefochten werden können. Dieser Widerspruch bestätigt die Richtigkeit und den Sinn des Grundsatzes, dass Fragen, welche das übergeordnete Recht (hier: KiV) regelt, in einem Erlass niederer Stufe (hier: Verordnung) nicht noch einmal – wörtlich gleich oder sinngemäss – geregelt werden sollen. Im Weiteren enthält auch § 8 Absatz 1 Satz 2

(Anfechtung von Einspracheentscheiden des Kirchgemeinderates beim Landeskirchenrat) eine solche Wiederholung einer bereits im übergeordneten Recht enthaltenen Regelung (vgl. § 54 Abs.1 Bst. a KiV). Beide Bestimmungen sind deshalb zu streichen.

Die Überschrift vor § 9 („Innerkirchlicher Finanzausgleich“) ist irreführend, handelt es sich hier nicht um einen horizontalen Finanzausgleich (zwischen den Kirchgemeinden), sondern um einen vertikalen Finanzausgleich (Beiträge der Landeskirche an die Kirchgemeinden). Deshalb wird neu die Bezeichnung „Finanzausgleich zugunsten der Kirchgemeinden“ beantragt.

Anträge des Landeskirchenrats:

- ://:**
- 1. Den Änderungen der Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich, rechter Teil der synoptischen Darstellung, wird zugestimmt.**
 - 2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 21 der Verfassung der Landeskirche.**

Liestal, 7. November 2019/SB-MK

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Ivo Corvini-Mohn

sig. Martin Kohler